

**Amt für Bodenmanagement
Homberg (Efze)**

- Flurbereinigungsbehörde -

Hans-Scholl-Straße 6

34576 Homberg (Efze)

Telefon: +49(5681)7704-0

Fax: +49(5681)7704-2101

E-Mail: info.afb-homberg@hvbg.hessen.de



Gz.: 23.1-HR-05-26-25-01-B-0004#001

Ladung

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren

Hohenroda Ulstersack – VF 2625 – Landkreis Hersfeld-Rotenburg

sind die Nachweisungen über die **Ergebnisse der Wertermittlung** gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I, S. 546), in der derzeit geltenden Fassung, zur Einsichtnahme für die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) auszulegen und in einem **Anhörungstermin** zu erläutern.

Ist die Durchführung eines Erörterungstermins oder einer mündlichen Verhandlung angeordnet, genügt - während der Covid-19-Pandemie - die Durchführung einer ersatzweisen Online-Konsultation nach dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 - in der derzeit geltenden Fassung.

In dieser Online-Konsultation werden die sonst im Anhörungstermin zu behandelnden Informationen als Power-Point-Präsentation zugänglich gemacht.

Die Power-Point-Präsentation für die Online-Konsultation ist einsehbar ab

Dienstag, den 31.05.2022 ab 10:00 Uhr

und wird unter der Internetadresse

<https://hvbg.hessen.de/VF2625>

allen Beteiligten bis zum Abschluss der Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Alle Beteiligten werden hiermit eingeladen, sich die Informationen der Online-Konsultation anzusehen.

In der Online-Konsultation wird auch kurz über den weiteren Ablauf und die nächsten Schritte im Flurbereinigungsverfahren informiert.

Alle Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten

am Mittwoch, dem 13. Juli 2022 von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr
im Bürgerhaus Oberbreitzbach,
Baumgarten 3, 36284 Hohenroda-Oberbreitzbach

aus.

In diesem Zeitraum werden Bedienstete des Amtes für Bodenmanagement Homberg (Efze) zur Erteilung von Auskünften und zur eventuellen Aufnahme von Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung zur Verfügung stehen.

Aufgrund der Corona-Pandemie kann eine Einsichtnahme ausschließlich unter vorheriger Terminvereinbarung bei Frau Kaiser unter Tel. 05681/7704-2265 oder E-Mail: marianne.kaiser@hvbh.hessen.de sowie Herrn Fisahn unter Tel.: 05681/7704-2266 oder E-Mail: hubertus.fisahn@hvbh.hessen.de erfolgen. (Aufgrund einer geplanten Rufnummernumstellung sind Frau Kaiser und Herr Fisahn ggf. unter 0611/535-2265 und 0611/535-2266 erreichbar.)

Bei zu großer Terminnachfrage kann der oben genannte Zeitraum ggf. um einen Tag verlängert werden. Auf die jeweils geltenden Corona-Bestimmungen wird hingewiesen. Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist auch außerhalb der allgemeinen Corona-Bestimmungen im Rahmen des Hausrechts erforderlich.

Die Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte) können Einwendungen nicht nur im Rahmen der Einsichtnahme, sondern noch bis zur Bekanntgabe der Feststellung der Wertermittlung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorbringen.

Gemäß § 4 PlanSiG wird den Beteiligten darüber hinaus die Möglichkeit gegeben, sich bis zur Feststellung der Wertermittlungsergebnisse schriftlich oder elektronisch zu äußern, da die Abgabe von mündlichen Erklärungen zur Niederschrift durch die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation nicht erfolgen kann.

Der folgende Zugang für die Abgabe elektronischer Erklärungen wird dafür bereitgehalten:

Frau Kaiser: E-Mail: marianne.kaiser@hvbh.hessen.de,

Herr Fisahn: E-Mail: hubertus.fisahn@hvbh.hessen.de

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich bei etwaigen Einwendungen um keine förmlichen Rechtsbehelfe handelt, sondern um Anregungen zur Änderung der Wertermittlung, die in der Folge zu überprüfen sind.

Teilnehmer sind die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, Erbbauberechtigte stehen Eigentümerinnen und Eigentümern gleich. **Nebenbeteiligte** sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie Körperschaften, die rechtliche Interessen im Flurbereinigungsgebiet oder im Flurbereinigungsverfahren zu wahren haben oder geltend machen können (vgl. § 10 FlurbG). Ihre aus öffentlichen Büchern ersichtlichen Rechte sollen durch die Übertragung auf mindestens wertgleiche neue Grundstücke gewahrt werden.

Jedem Teilnehmer wird ein Auszug aus den Wertermittlungsnachweisen „Nachweis des Alten Bestandes“ zugestellt, der bei einem etwaigen Termin zur Einsichtnahme mitzubringen ist. Dieser Auszug führt die im Flurbereinigungsgebiet liegenden Grundstücke mit Fläche und Wert auf.

Des Weiteren erhält jeder Teilnehmer ein „Merkblatt zur Wertermittlung“ sowie eine Information zum Datenschutz nach Artikel 13 und 14 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Bei Miteigentum sind die Miteigentümerinnen und Miteigentümer über den Inhalt des Auszuges und über die den Anhörungstermin ersetzende Online-Konsultation sowie den Zeitraum zur Einsichtnahme (mit vorheriger Terminvergabe) von dem Empfänger des Auszuges in Kenntnis zu setzen.

Alle zur Legitimation dienenden Papiere sind zur Einsichtnahme mitzubringen.

Beteiligte, die persönlich an der Wahrnehmung des Termins verhindert sind, können sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten lassen.

Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Bodenmanagement Homberg (Efze) - Flurbereinigungsbehörde -, Hans-Scholl-Straße 6, 34576 Homberg (Efze), erhältlich oder können auf der Internetseite der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation über den Link <https://hvbg.hessen.de/VF2625> abgerufen werden.

Die Unterschrift unter dieser Vollmacht ist amtlich zu beglaubigen. Dies kann zum Beispiel durch die Gemeindeverwaltung oder den Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin erfolgen. Die Unterschriftsbeglaubigung ist gemäß § 108 FlurbG kostenfrei. Sofern der Flurbereinigungsbehörde bereits eine schriftliche und ordnungsgemäße Vollmacht vorliegt, bedarf es keiner neuen.

Der Bewertung liegt folgender Tarif zugrunde:

Wertermittlungsrahmen

Nutzungsart	Abkürzung	Wertverhältniszahl (WVZ - Werteinheiten je ha) in den einzelnen Klassen		
		(Grundzahlen der amtlichen Bodenschätzung)		
		1	2	3
Grünland	GR	105	95	85
		(57-51)	(50-43)	(42-35)
Grünland Sondergebiet (Bewirtschaftung beeinträchtigt)	GRS1	67	-	-
Wald (ohne Holzbestand)	H	40	-	-
Gehölz	GH	20	-	-
Weg (Erdweg)*1	WEG	95	85	40
Fahrweg (befestigt)	WGF	-	-	40
Fluss	WAF	-	-	5
Graben	WAG	-	-	5

*1 Weg (Erdweg): Klasse 1-2 = Erdweg; Klasse 3 = Weg mit Gehölzbestand in Waldanschlusslage

Wertkorrekturrahmen

Wertkorrekturmerkmal	Wertkorrektur	Eigenschaften
Hängigkeit	-10%	≥ 18 % Neigung
Nutzungseinschränkung	-10%	Grabenmulde (flach)
Waldschatten	-10%	Wald im <u>Westen/Osten</u> 10m Randstreifenbreite
Waldschatten	-17%	Wald im <u>Süden</u> 30m Randstreifenbreite

Leitungen sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

Der vorläufige Kapitalisierungsfaktor wird auf 100,00 Euro pro Werteinheit (WE) festgelegt.

Wer keine Fragen zur Bewertung hat und keine Einwendungen erheben will, braucht keinen Termin zur Einsichtnahme vereinbaren.

Die öffentliche Bekanntmachung wird in der Gemeinde Hohenroda sowie den Gemeinden Eiterfeld, Schenklengsfeld, Friedewald, Philippsthal, Buttlar und Unterbreizbach öffentlich bekannt gemacht. Darüber hinaus ist die öffentliche Bekanntmachung im Internet unter www.hvbg.hessen.de/VF2625 abrufbar.

Homburg (Efze), den 23.05.2022
Im Auftrag


Fisahn
Verfahrensleiter

